

## Arbeitskreis „Abwasser“

07.01.2011

**Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung**

Datum: 05.01.2011 von 17.00 Uhr bis 18.50 Uhr

Ort: Städtische Betriebe, Betriebshof Minderheide, Sozialgebäude

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste im Anhang zum Protokoll

Verteiler: Arbeitskreisteilnehmer, Ortsvorsteher(innen), Mitglieder des Betriebsausschusses

Verfasser: Helmut Rodenbeck

TOP	Thema und Ergebnis	Bemerk.
1	<p><b>Abstimmung des aktualisierten Satzungsentwurfes zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung</b></p> <p>Herr Niemann stellt die wesentlichen Inhalte des Satzungsentwurfes, der mit der Einladung versandt wurde, vor. Aufgrund der erstmaligen Teilnahme der Ortsvorsteher(innen) in diesem Arbeitskreis werden auch Inhalte des Vortrages der vorigen Sitzung wiederholt. Auf Änderungen, die als Ergebnis der Beratungen aus den letzten beiden Arbeitskreissitzungen vorgenommen wurden, wird hingewiesen. Auch das Formular zur Bescheinigung der Dichtheitsprüfung, welches als Tischvorlage zu Beginn der Sitzung verteilt wird und als Anlage ein Teil der Satzung sein soll, wird von Herrn Niemann erläutert.</p> <p>Außerdem weist Herr Niemann darauf hin, dass neben dieser Satzung auch die bestehende Entwässerungssatzung der Stadt Minden wegen erforderlicher geringfügiger Änderungen neu beschlossen werden muss.</p> <p>Herr Ibe trägt in kurzer Zusammenfassung die grundlegenden Informationen zum besseren Verständnis der Thematik für die Ortsvorsteher(innen) vor.</p> <p>Während des Vortrages von Herrn Niemann und in der anschließenden chronologischen Erörterung der Satzungsparagraphen werden diverse Anmerkungen vorgetragen und Verständnisfragen gestellt. Es folgt eine Kurzdarstellung wesentlicher Punkte:</p> <p><u>a) Frage nach der Sanierungsfrist:</u> Die Sanierungsfristen sind nicht Gegenstand der Satzung. Diese stellt nur die Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung dar. Bei einem negativen Ausgang der Dichtheitsprüfung müssen die Fristen zur Sanierung anschließend festgesetzt werden. Der Ministeriumserlass sieht hier Zeiträume von bis zu 24 Monaten vor. Als Ergebnis der Diskussion wird vereinbart, dass im Formular zur Bescheinigung der Dichtheitsprüfung eine Empfehlung des Sachkundigen zur Sanierungsfrist abgefragt werden soll (Anmerkung: in dem Formularmuster, welches diesem Ergebnisprotokoll beigelegt wird, ist die entsprechende Abfrage enthalten).</p> <p><u>b) Erörterung des §2 des Satzungsentwurfes:</u> Es wird kontrovers diskutiert, ob im Absatz 2 der Entwurfstext der SBM oder der Text der Mustersatzung Anwendung finden soll. Auch die Überschrift „Geltungsbereich“ führt, weil sie den Inhalt nicht treffend darstellt, zu Irritationen. Bis zur Sitzung des Betriebsausschusses am 12.01.2011 soll entweder ein Kompromiss gefunden oder eine Gegenüberstellung vom Entwurfstext und der Mustersatzung</p>	

## Arbeitskreis „Abwasser“

07.01.2011

TOP	Thema und Ergebnis	Bemerkung
..1	<p>erfolgen (Anmerkung: in dem Satzungsentwurf, welcher diesem Ergebnisprotokoll beigelegt wird, ist bereits eine geänderte Überschrift des § 2 sowie eine Umformulierung des vorletzten Satzes des Absatzes 2 enthalten).</p> <p><u>c) Kleinere, teilweise redaktionelle Korrekturen des Satzungstextes:</u>            Im §4 Absatz 4 Satz 4 ist das Wort „grundsätzlich“ zu streichen, denn es gibt keine Ausnahme zur dargelegten Regelung.            Im §4 Absatz 1 wird fälschlich auf § 6 Bezug genommen, richtig ist § 5.            Im §5 Absatz 3 wird fälschlich auf § 5 Bezug genommen, richtig ist § 4.            Im §6 ist der verwendete Begriff „Dichtigkeit“ gegen den sonst auch verwendeten Begriff „Dichtheit“ auszutauschen.</p> <p><u>d) Bürgerinformation:</u>            Die Frage, ob grundsätzlich Bürgerinformationsversammlungen vorgesehen sind, wird verneint. Sollten jedoch Ortsvorsteher(innen) zu solchen Bürgerinformationsversammlungen einladen, würde selbstverständlich ein Vertreter der SBM die Informationen in vorher abzustimmendem Umfang übermitteln.            Herr Schüler macht deutlich, dass bei diesen Bürgerversammlungen nur ganz grundsätzliche Informationen gegeben werden könnten, und selbst das sei aufgrund der großen Zahl der Grundstückseigentümer wahrscheinlich nicht effektiv. Bei insgesamt über 5300 Grundstücken in Wasserschutzgebieten wären jährlich mehrere Bürgerversammlungen mit einer großen Zahl an Teilnehmern durchzuführen, deren Informationsgehalt voraussichtlich nicht den Erwartungen der Bürger gerecht werden würde.            Die grundsätzlichen Informationen sollen u. a. über öffentliche Medien transportiert werden. Nach Satzungsbeschluss werden dann sämtliche betroffenen Grundstückseigentümer angeschrieben und informiert. Die schriftliche Information der Grundstückseigentümer in den jeweiligen Satzungsteilgebieten soll frühzeitig erfolgen. Das Informationsschreiben wird auf entsprechenden Wunsch vorher den Ortsvorsteher(inne)n zur Abstimmung übersandt.            Darüber hinaus erfolgt eine individuelle Beratung durch die Stadt, die auch im §4 Absatz 2 dieser Satzung festgeschrieben wird. Hier ist ein erheblicher organisatorischer und personeller Aufwand erforderlich.</p> <p>Wichtig ist, dass die Bürger mit genügendem Vorlauf über die Verpflichtung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung informiert werden. Problematisch könnte das für das erste Teilgebiet mit dem Termin 01.11.2011 werden. Ziel ist, dass mindestens ein halbes Jahr vorher die Informationsschreiben versandt werden. Das bedeutet, dass diese Satzung in der Ratssitzung im März beschlossen werden muss, wenn weitere Verzögerungen / Verschiebungen vermieden werden sollen.            Nicht zu verwechseln sind die in dieser Satzung festgeschriebenen Fristen mit den Fristen, welche den Bürgern - bei negativ ausgefallener Dichtheitsprüfung - für eine Sanierung der Leitungen zur Verfügung stehen (siehe Punkt a).</p> <p><u>e) Formular zur Bescheinigung der Dichtheitsprüfung:</u>            Jeder Sachkundige muss ab dem Satzungsbeschluss das Formblatt der Stadt Minden verwenden, es ist Teil der Satzung. Vorher in anderer Form abgegebene Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit. Ein Musterformular des Ministeriums auf Landesebene existiert (noch) nicht.            Die in der Bescheinigung geforderte Lageskizze der Leitungen kann nicht von den SBM zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen hat i. d. R. nur der</p>	

**Arbeitskreis „Abwasser“**

07.01.2011

TOP	Thema und Ergebnis	Bemerkung
..1	<p>Grundstückseigentümer, ggf. sind Lagepläne den Bauakten zu entnehmen. Sachkundige sind oftmals in der Lage mit ihrer Ausrüstung eine Lageortung der Leitungen durchzuführen.</p> <p><u>f) Umgang mit nicht satzungskonformen Bescheinigungen der Dichtheitsprüfung:</u>                  Wenn nach Satzungsbeschluss eine Prüfbescheinigung nicht durch einen in den Landeslisten eingetragenen Sachkundigen erfolgt, würde der Grundstückseigentümer erneut mit Fristsetzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung und Abgabe der Bescheinigung aufgefordert werden. Zwangsmittel nach einschlägigen Verwaltungsverfahren sind möglich.                  Sollte die Prüfung durch einen zugelassenen Sachkundigen erfolgt sein, aber die Bescheinigung nicht der Satzung der Stadt Minden entsprechen, würde dieses durch ein nachzuzuholendes Ausfüllen des städtischen Formulars zur Bescheinigung der Dichtheitsprüfung geheilt werden können.</p>	
2	<p><b>2 Beratung des Vorschlages über Fristen der Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten</b></p> <p>Herr Thielemann erläutert eine Stadtplanübersicht, in der die Wasserschutzgebiete und die von den SBM vorgeschlagenen Teilgebiete der unterschiedlichen Prüffristen eingetragen sind. Die Teilgebiete sind mit Buchstaben gekennzeichnet. Den einzelnen Teilgebieten sind Prüffristen zugeordnet worden, wobei teilweise auch 2 Gebiete gleichzeitig zu prüfen sind. Herr Thielemann erläutert auch die Listen, die Anlage der Satzung sein werden und den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung grundstücksscharf definieren.                  In diesem Satzungsentwurf sind jeweils 3 Fristentermine pro Jahr vorgesehen. Begonnen wird mit der ersten Frist am 01.11.2011. Die weiteren Termine sind jeweils der 01.März, der 01.Juli und wiederum der 01. November jeden Jahres, letzter Termin wäre der 01.07.2015.                  Der Zuschnitt der Teilgebiete erfolgte so, dass im ersten Teilgebiet mit 156 Grundstücken gestartet wird, danach sind zu jedem Termin zwischen 338 und 598 Grundstücke zu prüfen. Begonnen wird in unmittelbarer Nähe der Brunnen des Wasserschutzgebietes Minden-Portastraße aufgrund des höchsten Schutzbedürfnisses.</p> <p>Derzeit erarbeiten die SBM Vorschläge für die Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen in den übrigen Stadtgebieten außerhalb der Wasserschutzgebiete, die also nicht in dieser Satzung geregelt werden. Ziel ist es, dass bis zum Jahresende 2011 jeder Hauseigentümer weiß, bis wann er die Dichtheitsprüfung durchzuführen hat.</p>	
3	<p><b>3 Verschiedenes</b></p> <p>Herr Schüler gibt insbesondere für die anwesenden Ortsvorsteher einen kurzen Sachstandsbericht über das aktuelle Thema des Winterdienstes.</p>	

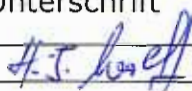
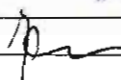
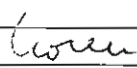
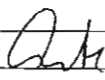
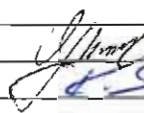

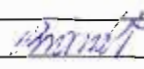
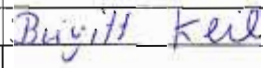
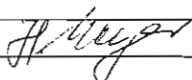

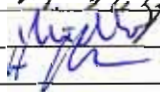
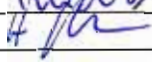
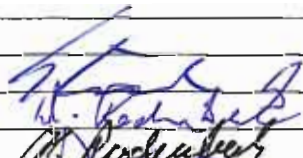
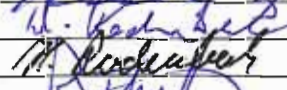
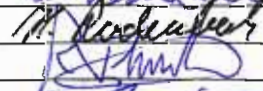
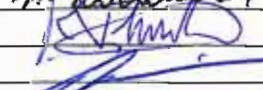

- Anlagen:
- Teilnehmerliste
  - Aktualisierter Satzungstext
  - Übersichtsplan der Teilgebiete
  - Aktualisiertes Formular zur Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

Gez.: H. Rodenbeck

Für die Richtigkeit / Protokollfreigabe

10.01.2011   
 Datum / G. Schüler, Betriebsleiter

**Teilnehmerliste      Arbeitskreis „Abwasser“      3. Sitzung**

Name		Unterschrift
Stv. Wolff	SPD	
Stv. Jozefiak	CDU	
Stv. Ibe	Grüne	
Stv. Hahne	FDP	
Stv. Sierig	MI	
s. B. Kolbe	BBM	
s. B. Schröder	Linke	
<b>Vertreter:</b>		
Stv. Kuhlmann	SPD	
Stv. Ante	CDU	
Stve. Fuhg	Grüne	
Stv. Freise	FDP	
s. B. Woltermann	MI	
Stv. Schnitker	BBM	
s. B. Friemann	Linke	
<b>Orstvorsteher:</b>		
Bärenkämpen - Kühl		
Bölhorst - Ochsenfarth		
Dankersen - Schermer		
Dützen - Brauer		
Haddenhausen - Jozefiak		
Häverstädt - Kelle		
Hahlen - Brandt		
Innenstadt - Herbusch		
Königstor - Vlachos		
Kutenhausen - Keil		
Leteln/Aminghausen - Krah		
Meißen - Gäbler		
Minderheide - Meyer		
Nordstadt - Wehling		
Päpinghausen - Rommelmann		
Rechtes Weserufer - Säger		
Rodenbeck - Müller		
Stemmer - Kruse		
Todtenhausen - Piepenbrink		
<b>SBM</b>		
Gerald Schüler	SBL	
Wilhelm Rodenbeck	BL S 3	
Helmut Rodenbeck	L S 3.1	
Reinhard Thielemann	S 3.03	
Manfred Niemann	S 3.02	

# **3. Entwurf**

## **Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Landeswassergesetz**

### **für die Wasserschutzgebiete im Stadtgebiet Minden**

**Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am ..... folgende Satzung beschlossen:**

#### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei den nach Satz 1 bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Pflichten des Eigentümers**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelistet sind. Der Geltungsbereich ist aufgeteilt in mehrere Teilgebiete, für die unterschiedliche Fristen gem. § 3 gelten.

- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes hat gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW seine im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage, einer abflusslosen Grube oder einer Druckentwässerungspumpstation zuführen. Geprüft werden müssen alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Auch die Grundstücksanschlussleitung bis zum öffentlichen Kanal muss auf Dichtheit geprüft werden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 Fristen für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens durchzuführen:

#### **Wasserschutzgebiet Minden-Portastraße**

Teilgebiet A	bis zum 01.11.2011
Teilgebiet B	bis zum 01.03.2012
Teilgebiet C	bis zum 01.07.2012
Teilgebiet D	bis zum 01.11.2012
Teilgebiet E	bis zum 01.03.2013
Teilgebiet F	bis zum 01.07.2013
Teilgebiet G	bis zum 01.11.2013
Teilgebiet H	bis zum 01.03.2014
Teilgebiet J	bis zum 01.07.2014
Teilgebiet K	bis zum 01.11.2014
Teilgebiet L	bis zum 01.03.2015
Teilgebiet M	bis zum 01.07.2014

**Wasserschutzgebiet Minden-Meißen**

Teilgebiet O bis zum 01.07.2015

**Wasserschutzgebiet Minden-Haddenhausen**

Teilgebiet P bis zum 01.11.2013

**Wasserschutzgebiet Petershagen-Wietersheim**

Teilgebiet R bis zum 01.07.2013

**Wasserschutzgebiet Minden-Lutternsche Egge**

entfällt (keine Bebauung)

- (2) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Dichtheitsprüfung mit der Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

**§ 4**

**Durchführung der Dichtheitsprüfung**

- (1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten.
- (2) Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet zu Fragen der Dichtheitsprüfung Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Bei bestehenden Leitungen ist sowohl die Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck als auch die optische Prüfung (TV-Inspektion) zulässig.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist vom Sachkundigen eine Bescheinigung nach dem in Anlage 2 dieser Satzung enthaltenen Muster zu fertigen. In dieser Bescheinigung sind Angaben über den Anlass der Prüfung, die Art der Prüfmethode und das Ergebnis der durchgeführten Dichtheitsprüfung zu machen. Ferner ist die Lage der privaten Abwasserleitungen und der Einbauten wie z. B. Revisionsschächte, Inspektionsöffnungen u. ä. auf dem Grundstück skizzenhaft, aber bemaßt darzustellen. Darüber hinaus sind vorhandene Drainagen und Fehllanschlüsse zu dokumentieren.

## **§ 5 Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.



## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Bescheinigung der Dichtheitsprüfung gem. § 61a Landeswassergesetz NRW

Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift Sachkundiger: \_\_\_\_\_

### Grundstücks- und Gebäudedaten:

Straße, Hs.Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Minden Baujahr d. Gebäudes: \_\_\_\_\_

Name(n) d. Eigentümer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Adresse Eigentümer, falls abweichend: \_\_\_\_\_

Ggf. weitere Eigentümer: \_\_\_\_\_

### Anlass der Prüfung:

Bestandsprüfung gemäß § 61a LWG     Neubau     Sonstiges (z.B. nach Reparatur)

### Art der Prüfung:

TV-Inspektion     Dichtheitsprüfung Wasser     Dichtheitsprüfung Luft

### Prüfungsumfang und Ergebnis:

vollständig geprüft     nicht vollständig geprüft, siehe Lageskizze

### Dichtheitsprüfung

	bestanden	nicht bestanden	nicht geprüft
Grundstücksanschlussleitung (auf öffentl. Fläche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausanschlussleitung (auf privater Fläche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Drainageanschluss vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja, Dokumentation erforderlich! ( - mindestens in der Lageskizze - )
Fehlanschluss vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

### Sanierungsempfehlung und zusätzliche Bemerkungen:

Empfohlene Sanierungsfrist:  unverzüglich     in 12 Monaten     in \_\_\_\_\_ Monaten

### Beigefügte Dokumentation:

Lageskizze (ist immer beizufügen!)     Video     CD / DVD  
 Protokoll nach EN 1610     TV-Inspektionsprotokoll     \_\_\_\_\_

### Erklärung u. Stempel Fa. / Sachkundiger:

Die von mir durchgeführte Dichtheitsprüfung entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Stempel, Datum, Unterschrift Sachkundiger

### Kenntnisnahme Grundstückseigentümer:

Hiermit bestätige ich als Eigentümer der oben genannten Liegenschaft, dass ich dem Sachkundigen Kenntnis über sämtliche Hausanschlussleitungen gegeben und das Prüfergebnis zur Kenntnis genommen habe.

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Formularservice  
STADT MINDEN



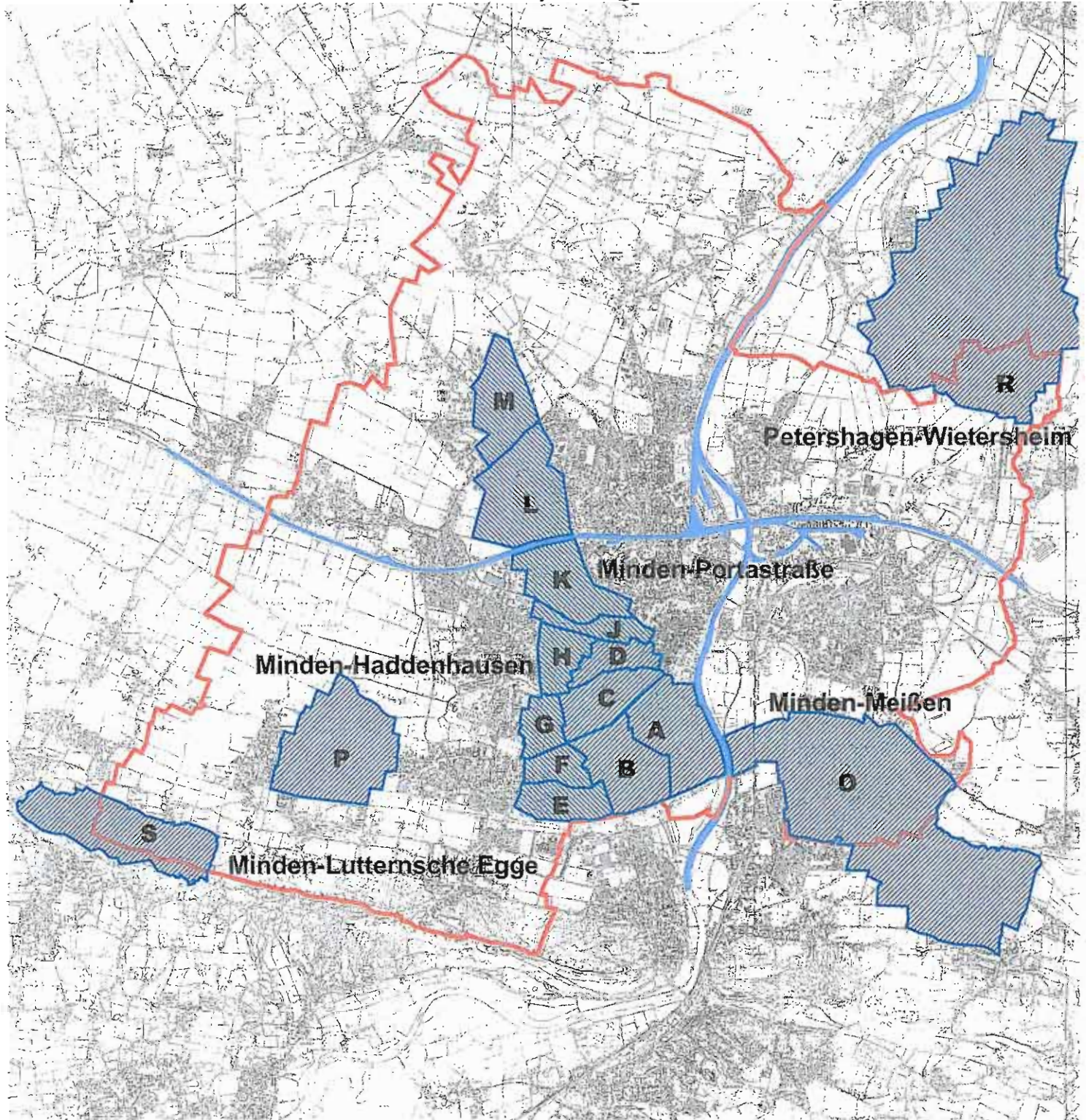
Formular bereitgestellt durch die Städtischen Betriebe Minden SBM, Bereich S 3 - Abwasser und Straßen

Form.-Nr. S-3.02/2  
Stand 06.01.2011

Bescheinigung der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG

Seite 1 von 1

## Übersichtsplan und Tabelle Fristen Dichtheitsprüfungen Wasserschutzgebiete



Teilgebiets-bezeichnung	Wasserschutzgebiet	Frist	bebaute Grundstücke	zeitgleich mit Teilgebiet	Zone	Abgrenzung Nord	Abgrenzung Süd
A	Minden-Portastrasse	1.11.2011	156		II+IIIa	Portastr. mit Zone II	Südgrenze Schutzgebiet
B	Minden-Portastrasse	1.03.2012	358		IIIa	Lübbecker Str. /westl. Zone II	Südgrenze Schutzgebiet
C	Minden-Portastrasse	1.07.2012	502		IIIa	Bastauufer	Lübbecker Str /Portastr.
D	Minden-Portastrasse	1.11.2012	432		IIIa	Königstr.	Bastauufer
E	Minden-Portastrasse	1.03.2013	338		IIIb	Huckenstr. bis Erbeweg	Südgrenze Schutzgebiet
F	Minden-Portastrasse	1.07.2013	365	R	IIIb	Lübbeckerstr.	Huckenstr. bis Erbeweg
G	Minden-Portastrasse	1.11.2013	330	P	IIIb	Bastauufer	Lübbeckerstr.
H	Minden-Portastrasse	1.03.2014	541		IIIb	Königstr.	Bastauufer
J	Minden-Portastrasse	1.07.2014	213	M	IIIb	MKB-Gleis /Robert-Koch-Str.	Königstr.
K	Minden-Portastrasse	1.11.2014	598		IIIb	Mittellandkanal	MKB-Gleis /Robert-Koch-Str.
L	Minden-Portastrasse	1.03.2015	532		IIIb	Petershäger Weg	Mittellandkanal
M	Minden-Portastrasse	1.07.2014	333	J	IIIb	Nordgrenze Schutzgebiet	Petershäger Weg
O	Minden-Meißen	1.07.2015	418		alle		
P	Minden-Haddenhausen	1.11.2013	132	G	alle		
R	Petershagen-Wietersheim	1.07.2013	69	F	alle		
S	Minden-Luttersche Egge	entfällt	0		alle		